



AAT ALBER ANTRIEBSTECHNIK GMBH

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Geltung

(1) Für alle Lieferungen an uns (AAT Alber Antriebstechnik GmbH) durch unsere Geschäftspartner und Lieferanten („Lieferanten“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (AEB).

(2) Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(5) Die AEB gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellung

Nur schriftlich erstellte Bestellungen sind wirksam und eine Auftragsbestätigung ist in jedem Fall innerhalb von 4 Arbeitstagen erforderlich (Ausnahme: Kanban-Lieferungen; siehe Kanban Vertrag).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Preise- Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich

(3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

4. Liefertermin und Verzug

(1) Der vereinbarte Liefertermin gilt als verbindlich für den Eingang der Ware. Ist eine Kalenderwoche als Liefertermin vereinbart, gilt der letzte Arbeitstag der für die Lieferung bestätigten Kalenderwoche als absolut spätester Termin für den Wareneingang. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn und so weit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vorgesehen ist.

(3) Für jeden Werktag der Verspätung der Lieferung, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme fällig. Die Auftragssumme errechnet sich aus der angegebenen Bestellmenge und dem jeweiligen Artikelpreis der Lieferung. Die Höhe der Vertragsstrafe ist jedoch auf maximal 5 % des Auftragsvolumens der verspäteten Ware begrenzt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den Schaden anzurechnen.

5. Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 72458 Albstadt (Deutschland) zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(3) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(4) Der Lieferant ist zu einer mengenmäßigen Über- und Unterlieferung von + / - 5 % der vereinbarten Liefermenge berechtigt. Die AAT Alber Antriebstechnik GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, erbrachte Teilleistungen des Lieferanten zu behalten, selbst wenn der Vertrag im Übrigen nicht durchgeführt wird.

(5) Sendungen, für die wir vereinbarungsgemäß die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind zu den günstigsten Frachttarifen zu versenden. Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen. Für alle Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Beachtung oder Nichtbefolgung unserer Vorschriften entstehen, ist der Lieferant haftbar.

6. Abnahme

Ist eine amtliche Abnahme des Werkes oder der Werkstoffe vorgeschrieben, so erfolgen sie im Werk des Lieferanten und auf dessen Kosten.

7. Verpackung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und dem Verpackungsgesetz entsprechen.

(2) Alle Lieferungen sind so zu verpacken, dass Beschädigungen durch Transport und während des Handlings der Teile ausgeschlossen sind. Umweltfreundliche, recycling- fähige Verpackungen sind zu bevorzugen.

Die Ware ist eindeutig mit Angabe von Menge, Teile- und Zeichnungsnummer sowie den Bestelldaten zu kennzeichnen. Die Zeichnungsnummer ist mit Änderungsindex auszuweisen.

ESD-geschützte Verpackung ist bei Bedarf anzuwenden.



ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8. Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(3) Der Lieferant erhält von uns die jeweilig gültigen Anwendungsstände der technischen Unterlagen und stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass immer nach dem jeweils gültigen Änderungsstand gefertigt wird. Relevante Prüfmaße werden entweder auf der Zeichnung oder auf einem beiliegenden Prüfplan angegeben.

(4) Sollten sich Änderungen in der Spezifikation ergeben werden diese dem Lieferanten mittels Zeichnung per E-Mail mitgeteilt. Der Lieferant ist verpflichtet den Erhalt der E-Mail unmittelbar nach Eingang der Zeichnung zu bestätigen.

(5) Änderungswünsche bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch uns.

(6) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(7) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(8) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(9) In Ausnahmefällen kann es unter Abwägung von Kosten, Terminen und Kapazitäten zu vereinbarenden Maßnahmen kommen, die zum Aussortieren oder einer Nacharbeit durch das Personal der AAT Alber Antriebstechnik GmbH, des Lieferanten oder einer Freigabe, trotz Fertigungsabweichung, führt.

(10) In diesem Fall oder zum Zwecke der Schadensminderung werden fehlerhafte Teile im Werk der AAT Alber Antriebstechnik GmbH behoben, wobei der Lieferant die Selbstkosten zu ersetzen hat. Die AAT Alber Antriebstechnik GmbH wird den Lieferanten von der Schadensbehebung unterrichtet.

(11) Geleistete Zahlungen der AAT Alber Antriebstechnik GmbH gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

(12) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in diesem Abschnitt gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(13) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(14) Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebestellte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang.

9. Rücktritt vom Vertrag

Die AAT Alber Antriebstechnik GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.

10. Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

11. Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant die Police vorzulegen.



AAT ALBER ANTRIEBSTECHNIK GMBH

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12. Unfallverhütung

Hat der Lieferant seine Leistungen auf unserem Gelände zu erbringen, so hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen Vorschriften der Berufsgenossenschaften durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen eingehalten werden. Der Lieferant haftet für Schäden, die uns durch mangelhafte Aufklärung oder Nichtbeachtung der Schutzvorschriften unseren Arbeitnehmer oder Dritten entstehen. Erfüllungshilfen in diesem Sinne sind auch die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte. Mit der Zurverfügungstellung unterliegen diese Arbeitskräfte den Weisungen des Lieferanten.

13. Modelle, Werkzeuge, Geheimhaltung, Eigentum

(1) Modelle und Werkzeuge, die auf unsere Kosten vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und zu lagern sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Ein Nachweis der Versicherung ist erforderlich. Weiterverkauf, der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

(2) Zeichnungen, Pläne und Skizzen, die wir dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Gegenstände überlässt, bleiben unser Eigentum und sind vertraulich zu behandeln, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und so weit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Sie sind nicht Dritten zu Verfügung zu stellen. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(4) Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt

(5) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(6) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(7) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

14. Bundesdatenschutzgesetz

Wir sind gemäß § 27 ff. BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu nutzen, zu überarbeiten und zu löschen. Der Lieferant erhält hiermit davon Kenntnis gemäß § 33 Absatz 1 BDSG.

15. Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei Bestellungen im Ausland unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

(2) Unabhängig von dem Ort, an dem die Lieferung durch den Lieferanten versandt wird, ist Gerichtsstand für beide Teile Albstadt, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferant auch am Gericht des Unternehmenssitzes des Lieferanten zu verklagen.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Albstadt HRB 1006

Ust. ID Nr. DE 173669635

Geschäftsführer: Klaus-Magnus Junginger

Verweis Qualitätssicherungsvereinbarung mit Bezugsnummer HM 7.4.5 und Kanban Liefervertrag mit Bezugsnummer HM 7.4.8

BESTÄTIGUNG

der allgemeinen Einkaufsbedingungen der AAT Alber Antriebstechnik GmbH

Ausgabe 12/2025

Wir bestätigen hiermit, den Erhalt der allgemeinen Einkaufsbedingungen der AAT Alber Antriebstechnik GmbH als für beide Seiten verbindlichen Vertragsbestandteil.

Firma: Datum:

Name: Funktion:

Rechtsgültige Unterschrift

Bitte senden Sie die Bestätigung an die AAT Alber Antriebstechnik GmbH zurück.